Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 1

Artikel: Aus der Unterstützungspraxis des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837412

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Körperschaften und in einzelnen Sonderfällen die unmittelbar dem Staat unterstehenden öffentlichen Landesarmenhäuser. Die Entwicklung der Freizügigkeit im 19. Jahrhundert bedeutete für die einzelnen Gebietskörperschaften eine weitere Verschärfung und Erschwerung ihrer Unterhaltspflichten. Besonders in Süddeutschland, so vor allem in Bayern, suchte man der Freizügigkeit und den mit ihr verbundenen Uebelständen durch eine geeignete Gesetzgebung entgegenzuarbeiten. Diesen Zweck erfüllte in erster Linie die sogenannte Heimatgesetzgebung, nach welcher ein Rechtsanspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung nur für den Heimatberechtigten bestand. Praktisch bedeutete dies nichts anderes, als daß nur die durch Abstammung, Verehelichung oder durch Beamtenanstellung als Gemeindebürger gekennzeichneten Ortsansässigen gegebenenfalls Anspruch auf Armenunterstützung hatten, während der Ortsfremde ungeachtet seiner Niederlassung in der betreffenden Gemeinde diesen Rechtsanspruch nicht besaß, doch konnte letzterer durch Aufnahme in die Gemeinde nach einer Reihe von Jahren erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung in die Gemeinde bestand im übrigen nicht. Diese Einschränkung der öffentlichen Armenpflege in den süddeutschen Staaten hatte in Preußen keine Nachahmung gefunden. Hier war die Gemeinde ohne Einschränkung zur Unterstützung verpflichtet, sofern der Bedürftige mehrere Jahre in der Gemeinde ansässig war. Eine genaue Formulierung dieser zeitlichen Grenze wurde durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 gegeben. Nach diesem Gesetz war die Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet, wenn jemand ununterbrochen 3 Jahre ohne Unterstützung in der Gemeinde verbracht hatte. Dieser Begriff des sogenannten Unterstützungswohnsitzes bildete das eigentliche Fundament der späteren Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Den Anfang machte hier das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das nach der Reichsgründung zum Reichsgesetz erhoben wurde, allerdings unter Ausnahme von Elsaß-Lothringen und Bayern, in denen es erst in den Jahren 1910, bezw. 1916 Geltung erlangte. Durch die Novelle vom 30. Mai 1908 wurde die Wohnsitzdauer von 3 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt.

Die Neuregelung der öffentlichen Armenpflege nach dem Weltkriege hat zu einer Beseitigung des Unterstützungswohnsitzgesetzes durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 geführt. Grundlegende Veränderungen sind durch die letztere Verordnung dadurch geschaffen worden, daß schon der gewöhnliche Aufenthalt als rechtliche Voraussetzung für die Unterstützung von seiten eines Fürsorgeverbandes ausreichend ist. Diese für den Unterstützungsempfänger eine wesentliche Erleichterung darstellende Bestimmung erfuhr ihre notwendige Ergänzung durch die Schaffung neuer und leistungsfähigerer Organisationen auf dem Gebiete des Armenwesens, wie denn überhaupt nach dem Weltkriege eine wesentliche Neugestaltung der modernen Wohlfahrtspflege vor sich gegangen ist. A. H. Martell.

Aus der Unterstützungspraxis des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich.

Ein Kantonsbürger mit einer gesundheitlich schwachen Frau und fünf Kindern im Alter von 16 bis 8 Jahren, der früher schon durch die freiwillige und Einwohnerarmenpflege unterstützt worden ist, bedarf weiter der Hilfe. Er verdient Fr. 1.20 pro Stunde in einer hiesigen Maschinenfabrik. Für die Wohnung muß er 146 Franken zahlen. Nach den erhobenen Informationen handelt es sich um sehr rechtschaffene Leute mit sparsamer Haushaltungsführung. Das Einkommen reicht nicht

einmal ganz für den Unterhalt, es muß monatlich der Zins ausgerichtet und dazu noch ein Zuschuß für den Unterhalt bewilligt werden

Ein 60jähriger Kantonsbürger ist vor zwei Jahren anhängig geworden. Er ist verheiratet und hat noch acht Kinder (ein weiteres ist gestorben), zwei von ihnen, ein 17jähriger Lehrling mit 10 Rp. Stundenlohn und ein 13jähriger Schüler, sind bei den Eltern. Der Mann leidet an tuberkulösen Beschwerden, der große Teil seiner Kinder steht unter der Lungenfürsorgestelle oder war schon in Sanatorien. Von Beruf Maler auf eigene Rechnung, kann der Hilfesuchende wegen der Witterung oder wegen der eigenen Krankheit sich nicht mehr selbst durchbringen. Zeitweilig, besonders wintersüber, muß er um Hilfe vorsprechen. Dauernde Unterstützung wird für ihn nicht bewilligt, dagegen erhält er von Fall zu Fall, nach jeweiliger Prüfung der Sachlage, die notwendige Unterstützung, deren er auch würdig ist.

Mit Unterbruch von einem Jahr befand sich seit 1914 in Zürich ein 31jähriger Deutscher mit seiner Familie, bestehend aus der 27jährigen Ehefrau und vier Kindern im Alter von 5 bis 1 Jahr. Der Mann war von Beruf Möbelpolierer, konnte aber wegen gesundheitlicher Störungen durch die Farben, Oele und Säuren dem Beruf nicht mehr obliegen, sondern arbeitete als Zügler, Bauhandlanger und Gelegenheitsarbeiter. Es wurde gesagt, er sei energielos und bequem, in seinen Arbeitsleistungen unzuverlässig. Das ist wohl der Grund, warum er immer wieder verdienstlos war und sich an das Fürsorgeamt wenden mußte. Dieses hat ihn in erheblichem Maße unterstützt, verlangte aber von der Heimatinstanz Ersatz der Auslagen und jedenfalls über die Zeit der vollen Arbeitslosigkeit einen monatlichen Beitrag von 300 Mark. Dafür war die deutsche Behörde nicht zu haben. Sie bewilligte schließlich 160 Mark, was aber einfach nicht genügt, weil der Mann immer wieder arbeitslos und die Familie gänzlich auf fremde Hilfe angewiesen war. Es ist deshalb nichts anderes übrig geblieben, als bei der Armendirektion die Heimschaffung der Familie nach Dresden zu verlangen.

Ein Kantonsbürger, verheiratet, Vater von drei Kindern, von denen das eine bei seinen, das andere bei den Eltern der Frau sich befand, meldete sich, nachdem er erst kürzlich von Oerlikon zugezogen war, zur Unterstützung. Von Beruf Bäcker, arbeitete er einige Zeit als Gelegenheitsarbeiter und suchte zuletzt mit Hausieren sein Brot zu verdienen, weil er wegen eines Bruches schwerere Arbeiten nicht mehr ertrug. Seine Frau half ihm beim Hausieren. Beide waren äußerst schlecht angeschrieben. Sie seien arbeitsscheu, lügenhaft und unzuverlässig und stehen morgens immer sehr spät auf. Selbst der Vater des Mannes bezeichnete ihn als leichten, versorgungsbedürftigen „Vogel". Weil schon vor dem Zuzug Oerlikon unterstützen mußte, wurde dieses für die notwendigen Aufwände mit Erfolg angegangen. Irgendwelche Barunterstützung kam nicht zur Auszahlung, es wurden lediglich Gutscheine für Herbergen angeboten. Für den Fall weiterer schlechter Führung erhielt der Mann die Androhung der Versorgung im Männerheim, allenfalls nach vorgenommener psychiatrischer Untersuchung. Ueberdies wurde ihm die vom Arzt vorgeschlagene Operation wegen seines Bruches nahegelegt. Der Fall läuft gegenwärtig ohne Unterstützung.

In dauernde Unterstützung mußte genommen werden die Familie eines Konkordatsbürgers. Der Ehemann ist 1895 geboren, die Ehefrau ist gleichen Alters, dann sind vier Kinder da im Alter von 6 bis 10 Jahren. Für Mietzins legen die Leute 70 Fr. im Monat aus. Der Ehemann leidet an einem chronischen Magenleiden, er verlegte sich aufs Hausieren, bringt es aber dabei nicht über 120 Fr. im Monat. Die nach jeder Richtung gut angeschriebenen Leute leben äußerst sparsam,

die Kinder mußten wegen Unterernährung seinerzeit in Erholungskur. Eine dauernde Unterstützung von 100 bis 120 Fr. im Monat ist nötig und wurde bisher ausgerichtet. Es handelt sich um einen Konkordatsfall, die Leute sind seit 1924 im Kanton Zürich. Von den erwachsenden Kosten trägt die Heimatinstanz drei Viertel, Zürich einen Viertel.

Seit Jahren befaßt sich das Fürsorgeamt mit einem jetzt 30jährigen ledigen Stadtbürger. Der Mann ist geistig etwas schwach, hört nicht gut, sieht am linken Auge fast nichts mehr und ist seinen Trieben nicht gewachsen, vor allem unterliegt er dem Alkohol, wenn er über Geld verfügt. Es sind mit dem Mann wiederholt Versuche gemacht worden, ihn zu einer ständigen Arbeit zu bringen. Stets versagte er nach kurzer Zeit. Zuletzt, vor drei Jahren, kam er auf Rat des Arztes in eine Alkoholentziehungskur nach Ellikon. Nach seiner Entlassung erhielt er Arbeit bei der abstinent lebenden Familie eines früheren Patienten von Ellikon im Kanton Aargau. Dort begann er ein Verhältnis mit der Ehefrau seines Arbeitgebers, der wieder zu trinken anfing und sich dann das Leben nahm. Darauf verzog er mit der Witwe in eine andere Gemeinde des Kantons Aargau und lebte mit ihr im Konkubinat. Von der Polizei wurde er dann dem Fürsorgeamt Zürich zugeführt, weil er betrunken aufgegriffen worden war. Er kam in das Männerheim, entwich dann dort, worauf er erneut dem Psychiater zugeführt wurde, der nun Irrenhausversorgung zwecks erneuter Begutachtung für notwendig erachtete.

Einer alten, auswärtigen Bürgerin wurde seit einiger Zeit eine regelmäßige, ziemlich hohe Unterstützung ausgerichtet, weil sie nicht mehr verdienen konnte, und ihre schwächliche Tochter, mit der sie zusammenlebte, kaum den eigenen Unterhalt aufbrachte. Die erwachsenden Kosten wurden zum Teil von der Heimatinstanz getragen, die Söhne zahlten monatlich etwa 12 Fr., die Stiftung „Für das Alter" legte noch etwas zu, und den Rest übernahm Zürich. Eine gesetzliche Pflicht hiezu bestand für Zürich nicht, trotzdem wurde die sonst unausweichliche Heimschaffung vermieden, weil die recht gut angeschriebene Frau schon gegen vierzig Jahre in Zürich wohnte. Sie starb dann im Sommer des Berichtsjahres. Zufolge Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen konnte in Erfahrung gebracht werden, daß noch ein Sparheft von 261 Fr. vorhanden war. Dieses beanspruchte das Fürsorgeamt; es konnte die Aushingabe des Heftes aber erst durch Androhung gerichtlicher Klage erreichen. Dabei hatten die Kinder, deren Mutter man sozusagen ganz erhalten mußte, die Unverfrorenheit, noch alle Kosten, die sie für Leichenmahl, Trinkgelder usw. hatten, in Rechnung zu stellen. Dieses Beispiel zeigt, wie oft zu kämpfen ist, um nur das Selbstverständliche herauszubringen. (Jahresbericht des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich pro 1930.)

Merkblatt für an Epilepsie Erkrankte und die, die es mit ihnen zu tun haben.

Herausgegeben vom schweizerischen Verband für Epileptische.
(Präsident: Dr. med. T. Bovet, Zürich.)

Was ist Epilepsie?

Unter Epilepsie, zu deutsch Fallsucht oder Gehirnkrämpfe, versteht man eine Reihe verschiedenartiger Nervenkrankheiten, die „Anfälle" aufweisen. Die Ursache der epileptischen Erscheinungen, bei denen es sich stets um eine Gehirnreizung handelt, können sehr verschieden sein. Bald sind's Verletzungen, Entzündungen, Geschwülste, Blutungen im Gehirn, dann Stoffwechselkrankheiten oder